



Dienstleistungsvertrag (Muster)

Grundlage: Art. 37 Abs. 6 DSGVO

Auftraggeber (AG)

Auftragnehmer (AN) Contana Datenschutzservice e.K.
Fuggerstraße 6 • 89250 Senden

(1) Präambel

Der AN wird für für den AG die Dienstleistung eines externen Datenschutzberaters erbringen. Dem Vertrag liegen die Vorschriften der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) zugrunde.

(2) Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Benennung des AN zum externen Datenschutzberater des AG. Mit der Annahme des Vertrages wird die Benennung rechtskräftig.

(3) Pflichten zur Benennung

Gemäß Art. 37 Abs. Abs. 7 obliegt dem AG die Pflicht, die Kontaktdaten des AN der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mitzuteilen. Dazu zählen in jedem Falle Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des AN. Entsprechende Angaben wird der AN an den AG per E-Mail übermitteln.

Gleichzeitig ist der AG verpflichtet, die Kontaktdaten des AN gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO auf seiner Website zu veröffentlichen. Der AN erklärt ausdrücklich sein Einverständnis zu einer Veröffentlichung seiner Daten. Gleichzeitig trifft der AG geeignete Maßnahmen für die Erhebung von E-Mail-Adressen, um den Versand unverlangter Werbung (Spam) an den AN zu erschweren.



(4) Stellung des externen Datenschutzberaters

Der AG trägt Sorge dafür, dass die Stellung des AN innerhalb der Organisation des AG gemäß Art. 38 DSGVO in entsprechender Weise umgesetzt wird. Zur Umsetzung der Aufgaben durch den AG gehört insbesondere:

1. Der AG stellt sicher, dass der AN ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
2. Ferner stellt der AG sicher, dass der AN Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen erhält.
3. Der AG stellt zudem sicher, dass an den AN adressierte Fragen unverzüglich an den AN weitergeleitet werden.
4. Der AN ist, bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Art. 30 DSGVO, als beratende Person weisungsfrei.
5. Der AN berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des AG.

(5) Allgemeine Leistungen des AN

Die Leistungen des AN beschränken sich – soweit nicht zusätzlich in diesem Vertrag vereinbart – auf die Aufgaben, die dem AN nach Art. 39 DSGVO obliegen. Dies sind:

1. Unterrichtung und Beratung des AG und dessen Beschäftigten, die Verarbeitungen personenbezogener Daten durchführen, hinsichtlich der Pflichten nach DSGVO sowie anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des AG für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfung.



3. Beratung – ausschließlich auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO.
4. Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für eine Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich vorheriger Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(6) Auftragserfüllung

Der AN erfüllt die Aufgaben als Datenschutzberater nach den Grundsätzen der gewissenhaften Berufsausführung. Art und Umfang der Durchführung der Aufgaben liegen im pflichtgemäßen Ermessen des AN. Dieser bestimmt, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AG, über einen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

Der AN trägt Sorge dafür, dass er zu üblichen Bürozeiten per E-Mail sowie telefonisch erreichbar ist und Anfragen abhängig von Art und Umfang der Anfrage zeitnah bearbeitet werden.

Der AN wird zudem eine Rufnummer für Notfälle zu Verfügung stellen. Ein Notfall liegt insbesondere dann vor, wenn der AG Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat und eine Meldepflicht nach Art. 33 und 34 DSGVO bestehen kann.

Der AG trägt Sorge dafür, dass er die nach der DSGVO zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der AN ist außer den in Abs. 1 genannten und ggf. gesondert vereinbarten Leistungen, nicht verantwortlich für die Einhaltung von Pflichten, die sich aus der DSGVO für den AG ergeben. Er steht insoweit nur auf Anfrage des AG beratend zur Verfügung.

Dem AG ist bekannt, dass der AN bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragestellungen keine Auskünfte erteilen darf, soweit durch eine entsprechende Auskunft ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegen würde.



Der AN wird dem AG unverzüglich mitteilen, wenn eine Anfrage des AG oder ein Sachverhalt eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt erforderlich macht. Der AN sorgt in eigener Verantwortung selbst für den Erwerb und Erhalt des erforderlichen Fachwissens.

(7) Bestandsaufnahme

Sowohl AG als auch AN verzichten aufgrund der bestehenden Corona-Krise und der politisch getroffenen Maßnahmen auf eine Bestandsaufnahme, sowie auf eine persönliche Überprüfung hinsichtlich der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in Räumlichkeiten des AG sowie die Unterrichtung einer solchen Bestandsaufnahme.

Eine anderslautende Vereinbarung zu einer Bestandsaufnahme in den Räumlichkeiten des AG ist in Ausnahmefällen nur möglich, soweit die Parteien den gesundheitlichen Schutz aller Beteiligten gewährleisten und dadurch auch die Dokumentation des Ergebnisses der Überprüfung ermöglichen.

(8) Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien

Der AG stelle sicher, dass der AN ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten sowie im Rahmen dieses Vertrages eingebunden wird.

Der AG entscheidet, ob Anfragen an den AN über ihn selbst oder einen bezeichneten Ansprechpartner erfolgen sollen. Ferner ist es die Entscheidung des AG, ob sich auch Beschäftigte telefonisch oder per E-Mail an den Datenschutzberater wenden können.

Der AG teilt dem AN sämtliche für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Tatsachen und Umstände mit. Der Auftrag kann nicht zeitnah bearbeitet werden, wenn vom AN angeforderte Unterlagen fehlen. Dazu zählen auch insbesondere Informationen zu neu geplanten IT-Einrichtungen oder Änderungen von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten künftig verarbeitet werden sollen, um die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und anderen Datenschutzvorschriften sicherzustellen.



(9) Vertraulichkeit

Der AN wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit vom AG erhält, vertraulich behandeln. Der AN darf diese Informationen nur für Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben nutzen.

Dem AN ist es untersagt, die Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu nutzen oder die Informationen Dritten zugänglich zu machen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr, wenn die Informationen allgemein bekannt sind oder nach Kenntnisnahme von der Information durch den AG allgemein bekannt werden. Ferner gilt diese Vorgabe, wenn der AN die Information rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt, oder wenn der AN zur Weitergabe vorab ausdrücklich vom AG ermächtigt worden ist, oder der AN aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist.

In diesem Fall hat der AN den AG über die Beabsichtigung vorab zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

Der AG ist verpflichtet, Beschäftigte und weitere Erfüllungsgehilfen im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der AN kann einen Nachweis über die Durchführung dieser Verpflichtung verlangen.

Soweit für die Beantwortung von Auskünften die Mitwirkung externer Personen erforderlich oder geboten ist, darf der AN mit Zustimmung des AG Informationen an Dritte fachkundige Personen übermitteln. Der AN trägt Sorge dafür, dass die betreffenden Empfänger der Informationen diese vertraulich behandeln und nur für die Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie die Informationen erhalten haben.



(10) Vergütung

Die Tätigkeit des AN wird aufgrund des besonderen Corona-Angebotes, einzusehen auf der Website <https://contana.org> unter Punkt Datenschutz-Coaching, mit 90,00 Euro je Beratungsstunde zzgl. 19% USt., in Rechnung gestellt. Die Zeitangabe wird nachgewiesen, die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Der AN wird zudem Aufzeichnungen über die von ihm geleisteten Tätigkeiten erstellen, die Datum, Uhrzeit(en), Dauer der Tätigkeit(en) sowie eine Kurzbeschreibung der Tätigkeit(en) enthalten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für Rechnungen des AN die Textform ausreichend ist. Die Übermittlung nebst der Aufzeichnungen an den AG erfolgt im PDF-Format per E-Mail. Die Berechnung eventuell erforderlicher Zusatzkosten für die Erfüllung des Auftrages werden aufwandsbezogen berechnet.

Die Zustellung der Rechnung an den AG erfolgt direkt nach Abschluss der Beauftragung. Etwaige Einwendungen gegen die Aufzeichnungen i.S.d. Absatzes 2 sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Prüffrist gelten die Rechnung sowie der Aufzeichnungen als genehmigt.

Die Vergütung ist innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der genannten Prüffrist auf das vom AN angegebene Konto zu zahlen.

Datenschutz und Informationssicherheit

Der AN trägt Sorge dafür, dass alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor einem unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt werden.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Kommunikation über das Internet nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten der Kommunikation durch Dritte nie gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der AN bietet die verschlüsselte Kommunikation von E-Mails auf Basis RGP/OpenRGP an.



(11) Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und endet automatisch mit der endgültigen Erfüllung des Auftrages.

Eine Kündigungsfrist ist mit der Annahme des Vertrages nicht verbunden.

Ein außergewöhnliches Kündigungsrecht bleibt unberührt.

(12) Haftungsbeschränkung

Der AN hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Millionen Euro pro Einzelfall abgeschlossen und ist verpflichtet, die Versicherung in dieser Höhe für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

Der AN haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle vom AN verursachten Schäden unbeschränkt.

Im Übrigen haftet der AN nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf den in Absatz 1 genannten Schaden der Deckungssumme beschränkt.

Soweit die Haftung des AN nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Erfüllungsgehilfen des AN.



(13) Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertragswerkes bedürfen ausschließlich der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift, Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift, Auftragnehmer